



Kundmachung Bebauungsplan neu:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Wängle hat in seiner Sitzung am 08.07.2024 gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf (Plan Nr. RWä-24006-01 vom 03.07.2024) über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 1819, KG Wängle laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 11.07.2024 bis einschließlich 09.08.2024.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Wängle ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Wängle eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister



Florian Barbist